



Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht

lic. iur. Nadia Aloe, Advokatin
Spiegelgasse 6, Postfach
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 80 18
Telefax +41 (0)61 267 44 16

LETTRE SIGNATURE

Pensionskasse Basel-Stadt
Clarastrasse 13
Postfach
4005 Basel

Basel, 27. Juni 2011 / BS 135

Pensionskasse Basel-Stadt;

Verfügung betreffend die Genehmigung des Teilliquidationsreglements gültig per 1. Januar 2008 (Stand: 25. Mai 2011)

I. Sachverhalt

1. Die „Pensionskasse Basel-Stadt“ (nachfolgend: die Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche, BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt (letztes Reglement per 1. Januar 2008).

2. Mit Beschluss vom 25. Mai 2011 hat der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt das neue Teilliquidationsreglement gültig per 1. Januar 2008 mit einer beschlossenen Änderung vom 25. Mai 2011 in Kraft gesetzt. Mit Eingabe vom 16. Juni 2011 sind die erforderlichen Unterlagen der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht des Kantons Basel-Stadt zu den Akten resp. zur formellen Genehmigung eingereicht worden.

II. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäss § 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement einzige Aufsichtsbehörde über Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89bis Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterstehen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die unmittelbare Aufsicht der Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht übertragen.

2. Gestützt auf Art. 53 b BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung reglementarische Bestimmungen über die Teilliquidation erlassen, da Teilliquidationen inskünftig nicht mehr im Einzelfall, sondern nur noch auf entsprechende Beschwerde hin durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Im Gegenzug zur autonomen Durchführung der Teilliquidation durch die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde die reglementarischen Teilliquidationsbestimmungen im Sinne einer abstrakten Normenkontrolle genehmigen. Das vorliegende Teilliquidationsreglement regelt das Verfahren und die Durchführung einer Teilliquidation; das Teilliquidationsreglement gewährleistet, dass verschiedene Teilliquidationen, die in einer Kasse durchgeführt werden müssen, nach einheitlichen Kriterien und Bewertungen erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Destinatäre, die von verschiedenen Teilliquidationen betroffen sind, gleich behandelt werden. Die gewählten Regelungen entsprechen zudem dem von der kantonalen Konferenz der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden publizierten Merkblatt zur Teilliquidation und den gesetzlichen Bestimmungen.

3. In Zukunft hat der Verwaltungsrat resp. das oberste Organ der Pensionskasse die Aufsichtsbehörde zu gegebener Zeit über das Vorliegen einer Teilliquidation zu informieren. Er muss sich vor Vollzug der Teilliquidation vergewissern, dass bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorliegen.

Im Weiteren sind bei einer Teilliquidation die im vorliegenden Teilliquidationsreglement definierten Kriterien konkret umzusetzen. Die Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde nur dann zum Entscheid einzureichen, wenn ein Destinatär Einsprache erhebt und diese im Verwaltungsrat resp. das oberste Organ der Pensionskasse nicht bereinigt werden kann. Diesfalls ist auch die Einsprache und die Stellungnahme des Verwaltungsrats resp. das

oberste Organ der Pensionskasse zur Einsprache zu den Akten der Aufsichtsbehörde einzureichen.

4. Mit der Zustellung des vorliegenden Reglements gültig per 1. Januar 2008 (Stand: 25. Mai 2011) an die Destinatäre der Pensionskasse Basel-Stadt und der Information über die vorliegende Verfügung an die Destinatäre gilt die Verfügung als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft.

5. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt gemäss § 9 B. Ziffer 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 (SG 833.100) CHF 500.

Gestützt auf die oben stehenden Erwägungen verfügen wir wie folgt:

://:

1. Das Teilliquidationsreglement der Pensionskasse Basel-Stadt gültig per 1. Januar 2008 (Stand: 25. Mai 2011) wird gestützt auf Art. 53 b Abs. 2 BVG genehmigt.
2. Der Verwaltungsrat resp. das oberste Organ der Pensionskasse wird angewiesen, bei einer Teilliquidation gemäss Ziffer 3 der Erwägungen vorzugehen.
3. Der Verwaltungsrat resp. das oberste Organ der Pensionskasse wird angewiesen, die Destinatäre mit der Abgabe des neuen Teilliquidationsreglements der Pensionskasse Basel-Stadt gültig per 1. Januar 2008 (Stand: 25. Mai 2011) über die vorliegende Verfügung zu informieren. Die vorliegende Verfügung gilt dann als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst sie in Rechtskraft. Die entsprechende Bescheinigung erfolgt von Amtes wegen. Der Verwaltungsrat resp. das oberste Organ der Pensionskasse teilt der Aufsichtsbehörde das Datum der Reglementsabgabe resp. der Information über die Verfügung mit.
4. Es wird gestützt auf § 9 B Ziffer 10 der Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 22. Februar 2005 (SG 833.100) eine Gebühr von CHF 500 in Rechnung gestellt. Die Gebührenrechnung liegt dieser Verfügung bei.

5. Diese Verfügung wird mitgeteilt:

- Pensionskasse Basel-Stadt, Clarastrasse 13, Postfach, 4005 Basel (eingeschrieben mit Rückschein und unter Beilage der Gebührenrechnung); im Doppel
- PricewaterhouseCoopers AG, St. Jakobs-Strasse 25, Postfach 3877, 4002 Basel
- Herrn Partick Spuhler, c/o Swisscanto Vorsorge AG, Picassoplatz 8, 4052 Basel
- dem Rechnungswesen JSD

Aufsichtsbehörde BVG



Dr. Christina Ruggli-Wüest

Leiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge und deren Begründung mit den Beweismitteln zu enthalten.